

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976, LGBl. 2600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird das Wort "Lehrgänge" durch das Wort "Schulen" ersetzt.
2. § 10 Abs. 3 lautet:
"(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landeslehrerkommission für allgemeinbildende Pflichtschulen und für berufsbildende Pflichtschulen haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion erwachsen. Die näheren Bestimmungen über den Ersatz sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen, in der ein pauschalierter Aufwandersatz festgelegt werden kann."
3. § 10 Abs. 4 erster Satz lautet:
"Die übrigen Mitglieder, ausgenommen Abgeordnete einer gesetzgebenden Körperschaft, haben Anspruch auf ein dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechendes Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.